

99101031261001

Zweite Leichenschau bei Einäscherung, Ergebnisbericht übermitteln

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003079/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101031261001
Leistungsbezeichnung I	Zweite Leichenschau bei Einäscherung, Ergebnisbericht übermitteln
Leistungsbezeichnung II	Zweite Leichenschau bei Einäscherung, Ergebnisbericht übermitteln
Typisierung	4b - Land: Regelung und Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• 18b Abs. 2 Satz 2 Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) – Feuerbestattung • Ziffer XI.2e Verwaltungsvorschrift zur Durchführung bestimmter Regelungen des Sächsischen Bestattungsgesetzes (VwV-SächsBestG) – Vermerk des Standesbeamten und Unbedenklichkeitserklärung
Teaser	Wenn Sie als Fachärztin oder Facharzt für Rechtsmedizin oder Pathologie eine zweite Leichenschau durchgeführt haben, müssen Sie den Ergebnisbericht dem zuständigen Gesundheitsamt übermitteln.
Volltext	Wenn Sie als Fachärztin oder Facharzt für Rechtsmedizin oder Pathologie eine zweite Leichenschau durchgeführt haben, müssen Sie den Ergebnisbericht dem zuständigen Gesundheitsamt übermitteln. Eine zweite Leichenschau muss kurz vor der Einäscherung einer Leiche im Krematorium oder der Weitergabe der Leiche als Körperspender für die Anatomie durch Sie vorgenommen werden. Sie überprüfen, ob die Todesumstände mit den im Rahmen der ärztlichen Leichenschau angegebenen Daten auf dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung übereinstimmen. Durch die zweite Leichenschau soll zweifelsfrei festgestellt werden, dass eine natürliche Todesart vorliegt. Eine zweite Leichenschau ist auf Veranlassung des zuständigen Gesundheitsamtes durchführen • zum Erhalt einer Unbedenklichkeitserklärung des

Modul

Sachverhalt

zuständigen Gesundheitsamtes für eine Feuerbestattung,

- bei der Überführung einer Leiche zur Einäscherung in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland (es sei denn, in dem jeweiligen Bundesland ist ebenfalls eine zweite Leichenschau gesetzlich vorgeschrieben) oder ins Ausland,
- zum Zweck der Verwendung der Leiche zu wissenschaftlichen Zwecken (Körperspender für Anatomie) in einem Institut für Anatomie im Freistaat Sachsen, in einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland

Aus dem Ergebnisbericht muss eindeutig hervorgehen, ob

- die Leichenschau Anhaltspunkte ergeben hat, die auf einen nichtnatürlichen Tod hindeuten,
- die Todesart auch nach der Leichenschau ungeklärt ist,
- eine innere Leichenschau (Obduktion) insoweit eine Klärung erwarten lässt.

Das zuständige Gesundheitsamt prüft den Ergebnisbericht der zweiten Leichenschau auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und verlangt gegebenenfalls Ergänzungen von Ihnen. Wenn die Voraussetzungen der Unbedenklichkeit vorliegen, erklärt das zuständige Gesundheitsamt die Unbedenklichkeit.

Erforderliche Unterlagen

Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung

Voraussetzungen

- Veranlassung / Beauftragung der zweiten Leichenschau durch das zuständige Gesundheitsamt
- Tätigkeit als Fachärztin oder Facharzt für Rechtsmedizin oder für Pathologie mit Erfahrung in der Leichenschau

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Dokumentieren Sie das Ergebnis der zweiten Leichenschau in Form von Anmerkungen auf einem gesonderten Blatt als Anhang zu Blatt 3 des vertraulichen Teils der Todesbescheinigung.
- Übermitteln Sie die Dokumente dem zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsamt. Soweit für Ihren Ort verfügbar, können Sie den Bericht online versenden (siehe -> Onlineantrag und Formulare) • Das zuständige Gesundheitsamt prüft den Ergebnisbericht der zweiten Leichenschau auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit und verlangt von Ihnen gegebenenfalls Ergänzungen. • Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, erklärt das Gesundheitsamt die Unbedenklichkeit für eine Einäscherung oder eine Körperspende.
Bearbeitungsdauer	fachlich notwendiger Zeitaufwand für eine Leichenschau: • durchschnittlich etwa 60 Minuten • unter besonderen Umständen mehrere Tage
Frist	Übermittlung des Ergebnisberichts: unverzüglich
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht zutreffend
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	